

Der Handel mit Kakao und Schokolade.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 und 4. April 1916 wird bestimmt:

§ 1. Wer Rohkakao, auch gebrannt, oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Mengen in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg I, Mönckebergstr. 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverszüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. Im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Seeschiff-Bohringens, insbesondere im Eigentum der Seereserveverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2. Die vorstehend bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. Wer die ihm nach § 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

2. Wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.